

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5.

Jahrgang 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

113. 110. Das zu Berlin am 23. Januar 1893 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: Nr. 2066. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 18. Januar 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

114. 123. Betreffend die Anbringung der Borrathszeichen auf Handfeuerwaffen.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem von dem Bundesrath bestimmten „Borrathszeichen“ versehen sind. (§. 5 des Gesetzes.) Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) nähere Bestimmung.

Zur Ausführung des §. 5 des bezeichneten Gesetzes wird nunmehr Folgendes bestimmt:

- a) Die Anbringung des Borrathszeichens erfolgt
- b) für den Bezirk einer Stadtgemeinde von mehr als 20 000 Einwohner sowie für die Stadt Suhl durch die Ortspolizeiverwaltung,

2. im Uebrigen für die in der beigefügten Nachweisung aufgeführten Bezirke durch die dabei bezeichneten Ortspolizeibehörden.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, innerhalb ihrer Bezirke weitere Stellen mit der Anbringung des Borrathszeichens zu beauftragen; solche Anordnungen sind durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die Anbringung des Borrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten. Die letzteren fallen gemäß §. 5 des Gesetzes der mit der Anbringung des Borrathszeichens beauftragten Behörde zur Last. Jedoch verbleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto sowie sonstige Aus-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1893.

gaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers; für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Borrathszeichens zuständige Behörde Sorge zu tragen.

3. Die Stempel für das Borrathszeichen muß von der zu dessen Anbringung bestimmten Behörde gegen Entrichtung des Kostenbetrages aus der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau bezogen und nach dem 1. April 1893 vernichtet werden. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

4. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Ziffern 20 und 22 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 674) maßgebend. Das Aufschlagen des Borrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen; in Garnisonorten werden hierzu auf Antrag die Büchsenmacher der Truppen gegen eine Vergütung von je 0,50 M. für die Stunde zur Verfügung gestellt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Dienstes geschehen kann.

Ueber die gestempelten Waffen ist eine Tagesliste zu führen, in welche die ersteren nach Nummer und Herkunftsort unter Angabe des Einsenders einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren. Die Waffen sind pfleglich zu behandeln.

5. Ueber Beschwerden entscheidet die der beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde endgültig. Berlin, den 4. Januar 1893.

Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.  
zu II. 16 515. M. d. J.

Der Minister für Handel u. Gewerbe: Frhr. v. Berlepsch.  
zu B. 11 156. III. M. f. J.

### Nachweisung

derjenigen Behörden, denen die Anbringung des Borrathszeichens für größere Bezirke übertragen worden ist.

Nr.	Ortspolizeibehörden in	bewirken die Anbringung des Borrathszeichens für den Bezirk	Bemerkungen.
1	Braunsberg Königsberg Memel	Reg.-Bez. Königsberg.	
2	Lyck		Gumbinnen.
3	Pr. Stargard	"	Danzig.
4	Thorn	"	Marienwerder.
5	Brandenburg a./S.	"	Potsdam.

Nr.	Ortspolizei- behörden in	bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk	Bemer- kungen.
6	Frankfurt a./D.	Reg.-Bez. Frankfurt a./D.	Für Kreis Stolz i./P. auch die Polizei-Ver- waltung in Stolz i./P.
7	Sorau N./L. Greifenberg i./P.	" Stettin.	
8	Colberg	" Cöslin.	
9	Stralsund Greifswald	" Stralsund.	
10	Posen Ditrowo Kawitsch	" Posen.	
11	Bromberg Schneidemühl	" Bromberg.	
12	Liegnitz Görlitz	" Liegnitz.	
13	Beuthen Neiße	" Oppeln.	
14	Torgau	" Merseburg.	
15	Sömmerda	" Erfurt.	
16	Altona Kiel Flensburg	" Schleswig.	
17	Hannover	" Hannover.	
18	Göttingen Goslar Herzberg	" Hildesheim.	
19	Harburg Lüneburg Celle	" Lüneburg.	
20	Hannover	" Stade.	
21	Hannover	" Osnabrück.	
22	Leer Norden	" Aurich.	
23	Unholt Recklinghausen	" Münster.	
24	Minden	Kreis Minden.	
25	Arnsberg Hamm Hattingen Gelsenkirchen Lippstadt Nieder- samar- berg Häpe	" Arnsberg. " Hamm. " Hattingen. " Gelsenkirchen. " Lippstadt. " Brilon. Landkreis Hagen.	
26	Cassel	Kreise Cassel Land, Esch- wege, Frixlar, Hofgeis- mar, Homberg, Mel- lungen, Rinteln, Wizen- hausen, Wolfshagen und Ziegenhain.	
27	Hanau	Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern.	

Nr.	Ortspolizei- behörden in	bewirken die Anbringung des Vorrathszeichens für den Bezirk	Bemer- kungen.
28	Marburg	Kreise Marburg, Franken- berg und Kirchhain.	Für den Land- kreis Bonn auch die Polizei-Ver- waltung in Bonn.
29	Fulda	Kreise Fulda, Hersfeld, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg.	
30	Schmalkalden	Kreis Schmalkalden.	
31	Frankfurt a. M. Wiesbaden	Reg.-Bez. Wiesbaden.	
32	Coblenz Weylar	" Coblenz.	
33	Solingen Lennep Geldern Wesel Altendorf Cleve	Kreis Solingen. " Lennep. " Geldern. " Rees. Landkreis Essen. Kreis Cleve.	
34	Köln	Reg.-Bez. Köln.	
35	Sigmaringen	" Sigmaringen.	

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

115. 121. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 26. November v. J., Nr. 17 098, genehmigt hat, daß zu Gunsten des Neubaues einer evangelischen Kirche in Mez durch Deputirte aus der evangelischen Gemeinde daselbst bis zum 1. Juni 1893 eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Städte Elberfeld und Barmen abgehalten werde.

Mit der Ausführung der Kollekte ist der Pfarrer Sell zu Ars an der Mosel bei Mez beauftragt worden.  
Düsseldorf, den 30. Januar 1893. Pr. II. 95.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

116. 122. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 9. Januar d. J. widerruflich genehmigt hat, daß zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hilfs-gesellschaft für Rheinland und Westfalen in jedem der Jahre 1893, 1894 und 1895 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Gesellschaft abgehalten werde. Mit der Ausführung der Kollekte im Regierungsbezirke Düsseldorf ist der Diakon Ginkel aus Elberfeld beauftragt worden.

Düsseldorf, den 30. Januar 1893. Pr. II. 110.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

117. 125. Nachdem das bisherige Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den diesseitigen aus den Land- und Stadtkreisen Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Essen (Stadt und Land) und Duisburg bestehenden 5. Wahl-

bezirk, der Kommerzienrath Bygen in Duisburg am 27. v. Mts. verstorben und von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme der Ersatzwahl angeordnet worden ist, habe ich Termin zu derselben auf Dienstag, den 7. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Wahlorte Duisburg angesetzt.

Zum Wahlkommissar ist der Oberbürgermeister Lehr zu Duisburg und zu dessen Stellvertreter der königliche Landrath Hammacher zu Ruhrort von mir ernannt worden.

Düsseldorf, den 30. Januar 1893. I. II. A. 825.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

118. 112. Nachstehend bringe ich die bei den Berufsgenossenschaften vorgekommenen Veränderungen, soweit dieselben den Regierungsbezirk Düsseldorf betreffen, zur Kenntniß der Betheiligten:

Namen der Berufs- genossenschaft.	Der Neugewählten		
	Name	Wohnort.	Eigenschaft.
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossen- schaft zu Essen,	Klüpfel, Direktor,	Essen,	Vorsitzender des Vorstandes.
Rheinisch-Westfälische Textil- Berufsgenossenschaft, Sect. IV. zu Barmen,	Barthels, Philipp,	Barmen,	do.

Düsseldorf, den 24. Januar 1893.

I. III. B. 624.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

119. 130.

### Uebersicht anstehender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 4. Jahreswoche vom 22./1. bis 28./1.

Kreis.	Pocken.		Influenza.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Müchfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	
	Barmen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	7	2	7	1	—	—	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	2	—
do. (Stadt)	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	4	—	—	2	1
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16	1	1	—	2	3	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	35	—	5	—	36	1	2	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	2	15	6	2	2	—
Seldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glabbech (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	1	—
Glabbech (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	1	—	1	1	—	—	—
Kennerp . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	1	1	—	—
Mettmann . . .	—	—	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	—	8	—	—	1	1
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	13	2	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	4	—	37	2	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	3	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	1	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	13	3	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	5	—	—	—	—
Summe	—	—	15	1	7	2	—	—	—	—	147	5	42	4	179	29	12	5	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 2. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

120. 104. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. December v. J. dem nachstehenden von dem Kreistage des Landkreises Essen beschlossenen Kreisstatut vom 19. August v. J. die Genehmigung zu ertheilen geruht

Düsseldorf, den 24. Januar 1893. I. III. B. 1145.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

### Kreisstatut

für das Gewerbegericht des Landkreises Essen.

Für den Landkreis Essen wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistages vom 19. August 1892 auf Grund des §. 1 Absatz 1, 4 und 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Kreisstatut erlassen.

#### Erster Abschnitt.

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

I. a) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und

b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,

II. a) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,

b) zwischen Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: „Gewerbegericht für den Landkreis Essen“ führt.

Sein Sitz ist zu Essen.

Sein Bezirk umfaßt den Kreis Essen Land.

Das Gericht zerfällt in 8 Abtheilungen, von welchen die erste die Bürgermeisterei Kettwig Stadt und Land, die zweite die Bürgermeisterei Werden Stadt und Land, die dritte die Bürgermeisterei Altendorf, die vierte die Bürgermeisterei Alteneffen, die fünfte die Bürgermeisterei Vorbeck, die sechste die Bürgermeisterei Stoppenberg, die siebente die Bürgermeisterei Steele Stadt und Land, die achte die Bürgermeisterei Kellinghausen umfaßt.

Der Sitz der ersten Abtheilung ist in der Stadt Kettwig, der der zweiten in der Stadt Werden, der der dritten in der Gemeinde Altendorf, der der vierten in der Gemeinde Alteneffen, der der fünften in der Gemeinde Vorbeck, der der sechsten in der Gemeinde Stoppenberg, der der siebenten in der Stadt Steele, der der achten in der Gemeinde Kellinghausen.

§. 2. Als Arbeiter, im Sinne dieses Kreisstatuts, gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren

Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

#### Sachliche Zuständigkeit.

§. 3. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1, über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Kündigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2, über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedingene Konventionalstrafe,

3, über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§. 2 Absatz 1 Ziffer 5, §§. 53, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883),

4, über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

#### Ausnahmen von der Zuständigkeit.

§. 4. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet.

II. Streitigkeiten der im §. 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen:

a) Mitgliedern der Innungen (§. 97 der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§. 97 Absatz 1 Ziffer 4 ebenda),

b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des §. 97a Ziffer 6 und §. 100d der Gewerbeordnung errichtet ist und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §. 100e Ziffer 1 und 100i Absatz 2 der Gewerbeordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungs-Schiedsgerichtes oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

#### Zusammensetzung.

§. 5. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 32 Beisitzern. Jede Abtheilung besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 4 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses anderweit festgestellt werden.

§. 1 Abs. 1, 4 und 6 des Gesetzes.

§. 4 Abs. 1, 4 und 6 des Gesetzes.

§. 4 Abs. 2 des Gesetzes.

§. 4 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes.

Name.

Sitz.

Bezirk.

§. 2 des Gesetzes.

§. 3 und 4 des Gesetzes.

§. 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§. 76 des Gesetzes.

§. 9 des Gesetzes.

Die Beisitzer der Abtheilungen sind zugleich Beisitzer des Gerichts.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

§. 6. Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32) können nicht berufen werden.

Vorsitzender und Stellvertreter.

§. 7. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und der Stellvertreter desselben, sowie die Vorsitzenden der Abtheilungen und die Vertreter derselben werden von dem Kreisausschusse auf 6 Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Der Vorsitzende des Gerichts und der Stellvertreter desselben kann aus den Vorsitzenden der Abtheilungen und den Stellvertretern derselben entnommen werden.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

Beisitzer.

§. 8. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer jedes Standes in jeder Abtheilung aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden der Abtheilung oder dem Stellvertreter desselben unter Zuziehung eines Protokollführers vorzunehmenden Auslosung bestimmt. Beisitzer, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheidet erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§. 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,

b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens

einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirks in Arbeit stehen, wohnen.

Die in §. 6 Absatz 2 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§. 97 a, 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§. 10. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 8 und 9 dieses Statutes die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges derselben betrauten Stellvertreter den selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt. Die durch §. 1 Absatz 1 Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Wahl der Beisitzer.

§. 11. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Dieselbe erfolgt in 8 Wahlbezirken. Jeder Wahlbezirk umfaßt den Bezirk einer Abtheilung. In jedem Wahlbezirke werden vier Beisitzer und zwar zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter gewählt. Die Arbeitgeber und die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste wohnen.

Wahlberechtigte Arbeitgeber und Arbeiter, welche nicht im Bezirke des Gewerbegerichts wohnen, haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie z. B. der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste eine gewerbliche Niederlassung haben oder beschäftigt sind.

§. 12. Zum Zweck der Wahlen sind auf jedem zum Bezirk des Gewerbegerichts gehörenden Bürgermeisteramt, für die Wähler aus dem Kreise der Arbeitgeber und für die Wähler aus dem Kreise der Arbeiter Listen aufzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, welche mündlich oder schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag das erste Mal bekannt gemacht worden ist, auf dem Bürgermeisteramte angemeldet worden sind. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht. Nach Ablauf der zweiwöchentlichen Anmeldefrist sind die Listen binnen zwei Tagen dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

§. 13. Tag, Ort und Stunden der Wahlen werden von dem königlichen Landrath des Landkreises Essen festgesetzt. Dieselben können für die einzelnen Wahlbezirke und für die Wähler jedes Standes verschieden bestimmt werden. Die Stunden der Wahl für die Wähler aus dem Stande der Arbeiter sind so festzusetzen, daß dieselben thunlichst außerhalb der Arbeitszeit ihr Wahlrecht ausüben können. Tag, Ort und Stunden der Wahlen werden auf Anordnung des königlichen Landraths von den Bürgermeistern unter Mitthei-

§. 10 des Gesetzes.

und 4

§. 14 des Gesetzes.

§. 14 Abs. 2 des Gesetzes.

§. 2

§. 12 des Gesetzes.

Ge-

Ge-

lung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung vorgeschriebenen Bedingungen und unter Hinweis auf die Vorschriften des §. 12 dieses Statuts öffentlich bekannt gemacht. Zwischen der ersten Bekanntmachung und Wahltag muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

§. 14. Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie wird an dem Sitz der einzelnen Abtheilungen vollzogen. Zur Leitung der Wahl wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, welcher aus dem Bürgermeister oder einem von demselben berufenen Gemeindebeamten als Vorsitzenden und zwei von dem Bürgermeister aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufenen Personen als Beisitzern besteht. Für letztere, von welchen der eine dem Stande der Arbeitgeber, der andere dem Stande der Arbeiter angehören muß, sind zugleich Stellvertreter zu berufen.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach §. 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden auf den Bürgermeisterämtern verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Personen, welche in die Wahllisten (§. 12) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§. 15. Das Wahlrecht ist nur in Person, nicht durch Stellvertreter auszuüben. Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels, auf welchem die Namen sovieler Personen anzugeben sind, als Beisitzer aus dem Berufsstande des Wählers in dem Wahlbezirk gewählt werden sollen. Stehen mehr Namen auf dem Zettel, so gelten nur die zuerst aufgeführten. Ist auf dem Stimmzettel eine Person nicht genau genug bezeichnet, um mit Sicherheit zu entnehmen, welche gemeint ist, oder ist eine Person genannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Stimmzettel sonst noch befindlichen Namen. Die zur Wahl Erschienenen sind unter fortlaufenden Nummern in eine Liste einzutragen, in welcher der Name, der Beruf und ein Vermerk über die Legitimation anzuführen ist.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessenungeachtet in der Liste aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Auerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvor-

standes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§. 16. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in veriegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 20 dieses Statutes diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Absatz 2—5) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltag dem Bürgermeister unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel mitzutheilen.

§. 17. Das Ergebnis der Wahl ist von den Bürgermeistern alsbald in den zu ihren amtlichen Anzeigen bestimmten Blättern mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf anzubringen sind. Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Vorsitzenden des Kreisausschusses geltend zu machen.

§. 18. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt.

Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte

§. 17 de  
fet§. 20 de  
fet§. 19 de  
fet

Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Kreisaußschuß.

§. 19. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses oder bei dem Bezirksauschusse zu Düsseldorf anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirksauschuss hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 20. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt.

§. 21. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der königliche Regierungs-Präsident zu Düsseldorf befugt:

a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Kreistag vorzunehmen zu lassen;

b) soweit die Wahlen von dem Kreisaußschusse vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

§. 22. Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichtes ist von dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder durch das zu den amtlichen Anzeigen der Kreisverwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Vereidigung der Mitglieder.

§. 23. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter, sowie die Vorsitzenden der Abtheilungen und deren Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem königlichen Regierungs-Präsidenten beauftragten Bramten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden der Abtheilung oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

§. 24. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksauschuss zu Düsseldorf nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das königliche Landgericht in Essen.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Dritteltheil in einer Abtheilung ausscheidet, so kann der Vorsitzende des Kreisaußschusses Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode

anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§. 25. Der Vorsitzende jeder Abtheilung des Gerichtes bestimmt die Tage, an welchen die Sitzungen der Abtheilung stattfinden. Die Beisitzer werden zu den Sitzungen von dem Abtheilungsvorsitzenden einberufen, welcher auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Beisitzer, sowie darauf zu sehen hat, daß dieselben thunlichst demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien. Die Sitzungen des Gewerbegerichtes, zu welchem sämtliche Mitglieder zu laden sind, beruft der Vorsitzende des Gewerbegerichtes.

§. 26. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihrer Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden, von welchem sie geladen sind, anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis 300 Mark, sowie in die verurtheilten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das königliche Landgericht zu Essen statt.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 27. Für jede Spruchsituation der einzelnen Abtheilungen des Gewerbegerichtes sind zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen, deren Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Abtheilung erforderlich ist. Entschädigung der Beisitzer.

§. 28. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverschwendung 4 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag andauert hat. Die Entschädigungen werden sofort ausbezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft. Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, die Kosten eines Billets II. Klasse, für die Hinreise und Rückreise, und bei sonstigem Reisen 13 Pf. für den km vergütet.

Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

§. 29. Bei dem Gewerbegerichte und bei jeder Abtheilung wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamte und Geschäftsräume für das Gericht überweist der Kreis, diejenigen für die einzelnen Abtheilungen die betreffende Bürgermeisterei, wobei angenommen wird, daß solches unentgeltlich geschieht. Die von dem Kreisaußschusse zu ernennenden Gerichtsschreiber, welche an den Spruchsituationen der Abtheilungen des Gewerbegerichtes als Protokollführer Theil nehmen sollen, sind durch die Vor-

§. 17 des Gesetzes.

§. 20 des Gesetzes.

§. 19 des Gesetzes.

sitzenden der Abtheilungen des Gewerbegerichts zu ver-  
eidigen.

Als Zustellungsbeamte fungiren diejenigen Gemeinde-  
beamten, welche von den Vorsitzenden des Gerichts und  
der Abtheilungen damit beauftragt werden.

#### Unterhaltungskosten.

§. 30. Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung  
des Gewerbegerichts sind, soweit sie nicht in dessen Ein-  
nahmen ihre Deckung finden, von dem Kreise zu tragen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat alljährlich  
einen Bericht über die gesammte Geschäftstätigkeit des  
Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den  
Kreisauschuß zu erstatten.

#### Gebühren.

§. 31. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor  
dem Gewerbegerichte wird ohne Rücksicht auf den Werth-  
gegenstand eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des  
Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe  
bis 20 Mark einschließlich 0,50 Mark, von mehr als  
20 Mark bis 50 Mark einschließlich 1 Mark, von mehr  
als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich 1,50 Mark.

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mark,  
die Gebühren um je 1,50 Mark. Die höchste Gebühr  
beträgt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder  
durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter  
Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt,  
ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorher-  
gegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte  
der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abge-  
schlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr  
nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Ver-  
handlung vorausgegangen war. Schreibgebühren kommen  
nicht in Ansatz.

Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht er-  
hoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach  
Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der  
§. 2 desselben findet Anwendung.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

#### Einigungsamt.

§. 32. Das Gewerbegericht kann in Fällen von  
Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern  
über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederauf-  
nahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungs-  
amt angerufen werden.

§. 33. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie  
von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter  
und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als  
drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Ver-  
handlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden,  
welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Be-  
sitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch

gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Ver-  
mögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in ge-  
nügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Ver-  
treter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theils soll in der  
Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungs-  
amt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten  
sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen,  
jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als  
genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche  
von dem anderen Theil als solche ausdrücklich oder still-  
schweigend anerkannt werden. Erfolgt die Anrufung  
nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende  
hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauens-  
männer der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten  
Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden  
Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken,  
daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Ein-  
igungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei  
Streitigkeiten der in §. 32 bezeichneten Art auf die  
Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und  
dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahe  
legen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffent-  
lich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§. 34. Das Gewerbegericht, welches als Einigungs-  
amt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit 4  
Beisitzern, Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl  
besetzt sein.

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern  
innerhalb eines räumlichen abgegrenzten Kammerbezirks  
kann der Vorsitz demjenigen Stellvertreter des Vor-  
sitzenden des Gewerbegerichtes übertragen werden, welcher  
den Vorsitz in der betreffenden Kammer führt.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vor-  
sitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von  
Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in  
gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es  
von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung  
der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu  
den Betheiligten, die letzteren nicht zu den im §. 6  
Absatz 2 dieses Statutes bezeichneten Personen gehören.  
Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeit-  
geber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden  
die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche  
von den Vertretern der Arbeitgeber bezw. der Arbeiter  
zu wählen sind.

§. 35. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung  
der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die  
für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden  
Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung  
der letzteren, Auskunftspersonen vorzuladen und zu ver-  
nehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht

§. 8 des Ge-  
setzes.

§. 37 des Ge-  
setzes.

§. 63 des Ge-  
setzes.

§. 61 des Ge-  
setzes.

§. 64 des Ge-  
setzes.

das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 36. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 37. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§. 38. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien freitragenden Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 39. Ist ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseneren Tagesblättern, deren Auswahl durch den Vorsitzenden des Kreisaußschusses erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 40. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise wie dies in §. 39 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 41. Die Vertrauensmänner (§. 34) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitverschumnüß und Reisekosten gemäß §. 28 des Statutes, die Auskunftspersonen (§. 35 Absatz 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

### Dritter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.  
Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

§. 42. Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Kreisaußschusse erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von

der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamttgewerbegericht) zu beraten und zu beschließen.

Das Gesamttgewerbegericht kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vorberathung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuss verweisen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, andernfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschussmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 43. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamttgewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der einzelnen Abtheilungen können an den Beratungen mit beratender Stimme Theil nehmen. Beschlüsse werden von dem Gesamttgewerbegerichte einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§. 44. Das Gesamttgewerbegericht muß berufen werden: 1, wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in §. 70 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,

2, wenn von mindestens 10 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in §. 70 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§. 45. Ueber die Verhandlungen des Gesamttgewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind. Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§. 46. Mit dem von dem Gesamttgewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen. Ist über ein vom Gewerbegericht erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

### Vierter Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

§. 47. Dieses Kreisstatut tritt am 1. April 1893 in Kraft. Die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichts von diesem Zeitpunkt ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§. 48. Die an dem Tage des Inkrafttretens dieses

§. 65 des Gesetzes.

§. 66 des Gesetzes.

§. 67 des Gesetzes.

§. 68 des Gesetzes.

§. 69 des Gesetzes.

§. 70 des Gesetzes.

§. 71 des Gesetzes.

Statut bei dem zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Flen, den 19. August 1882.  
Der königliche Landrath:  
593: Herr v. Hüvel, Geheimen Regierungsrath.  
121. 120. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniss, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst 122. 122. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom Fungenschaft zur Kenntniss der Beteiligten.

Nr.	Des Fungstellers			Signalment
	Name und Stand.	Wohnort.	Kreis.	Farbe und Abzeichen.
35	Hubert Rath, Gastbesitzer	Uhl	Waldern	rotbraun

Düsseldorf, den 31. Januar 1893.  
123. 111. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz soll in Wohnort eine Apotheke neu errichtet werden, welche an der Kaiserstraße in nächster Nähe der Kreuzungsstelle derselben mit der von Stadtrath nach Tornap führenden Provinzialstraße anzulegen ist.

- Qualifizierte Bewerber fordere ich hierdurch auf, sich unter Beifügung
1. ihrer Approbation,
  2. der geordneten und chronologisch geordneten Servicezettel. Dieselben sind in Urchrift vorzulegen. Etwa zur Vorlage gelangende Attestabschriften müssen durch eine öffentliche Behörde oder einen öffentlichen Beamten beglaubigt sein.
  3. eines Führungsausschnittes der Heimatsbehörde,
  4. eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
  5. eines Wohnortes,

höchstens binnen 4 Wochen bei mir zu melden.  
Ich bemerke ausdrücklich, daß die Bewerbung sich nur auf die vorlegend in Frage kommende Konzession beziehen darf, ferner, daß die Notierung des Bewerbers nur dann erfolgt, wenn dem Bewerbungsgelände die sämtlichen vorbeschriebenen Schriftstücke angehängt sind und schließlich, daß eine Bezugnahme auf die etwa mit einem anderen Bewerbungsgelände eingereichten Schriftstücke zu unterbleiben hat.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Konzessionen beizufügen.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1880 approbirt sind oder welche sich durch Uebnahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Beruf mehr oder weniger entfremdet haben,

Erlassen vom 11. d. M., Nr. 510, dem Vorstande der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Beispiel“ zu Bielefeld die Erlaubnis erteilt hat, daß zu Gunsten der genannten Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für das Jahr 1893 durch Deputierte der Anstalt abgehalten werde. Zugleich hat der Herr Oberpräsident gestattet, daß diese Kollekte da, wo es gewünscht wird und die Betreffenden 28. v. M. d. I. III. 8003 (Amtsblatt Seite 734 und 735),

I. III. A. 354.  
kann voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.  
Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerdungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 28. Januar 1893. I. II. M. 666.  
Der Regierungs-Präsident: J. v. Scheffer

124. 113. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im II. Quartal 1893 abzuhaltenden Prüfungen von Fuhrschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Montag, den 10. April 1893 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Vorlegung des Geburtszeugnisses, etwaiger Tätigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betr. Prüfungskommission und zwar: 1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Fuhrschmiede für Fußbeslag, Departements- und Kreis-Inspektor Kemmer hier selbst; 2. für Cleve an den Kreis-Inspektor Schmitt in Cleve; 3. für Barmen an den Kreis-Inspektor Graessle in Barmen; 4. für Weisel an den Oberinspektor Meyer in Weisel und 5. für Grevelsdorf an den comm. Kreis-Inspektor Mühlhoff in Grevelsdorf zu richten.

In der ad 1 genannten Fuhrschmiede für Fußbeslag können Fuhrschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Das Statut der Fuhrschlag-Fuhrschmiede ist in Nr. 47 Seite 496 des Regierungs-Ansichtsblattes für das Jahr 1888 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in demselben enthalten und es erteilt der Inhaber der Fuhrschmiede, Fuhrschmiedemeister Bierboom hier selbst, auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthaltes in Düsseldorf unter thunlichster Rücksichtnahme der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schaubereitstellung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 24. Januar 1893. I. III. A. 348.  
Der Regierungs-Präsident. J. v. Scheffer.

dazu bereit sind, durch die Klassen oder Predigten, oder durch solche von den letzteren zu legitimierende Personen abgehalten werde, welche aus dem Kollektoren sein Genehmigung haben.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind die nachgenannten Personen beauftragt worden: 1. Wilhelm Heinrich von Barmen, 2. Heinrich Jürgen aus Niederstierendahl, 3. Wilhelm Kleinberg aus Barmen, 4. Hermann

Kamp aus Gadderbaum, 5. August Weyer aus Pfl., 6. Heinrich Ruge aus Bielefeld, 7. Heinrich Künzel aus Brumby, 8. Ferd. Schürmann aus Barmen, 9. Karl Wiedeg aus Bielefeld, 10. L. Wollenhäger aus Bielefeld, 11. Karl Schneider aus Weisel, 12. Otto Wülfing aus Weisel.

Düsseldorf, den 27. Januar 1893. I. II. A. 710.  
Der Regierungs-Präsident: Herr v. der Rede.

des Fungstellers			Der Eigentümer	
Alter in Jahren.	Größe in Meter.	Nasse.	bestimmt den Fung aufzustellen an dem Orte	beantragt Beschd. N.
4	1,78	Belgier	Uhl	Für Stuten von Vereinstütlern 12 und für Stuten von Nichtstütlern 13.

125. 114. Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniss, daß durch Erlass vom 23. August v. J. (Nr. 5880 S. O.) der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten des Reparaturbaues der evangelischen Kirche zu Sanktbed im Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigt hat.

Nachdem das königliche Consistorium der Rheinprovinz den Termin für diese Kollekte auf Sonntag, den 12. Februar d. J. festgesetzt hat, weisen wir die königlichen Steuerstellen anderer Bezirke hierdurch an, die aufkommenenden Beträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 28. Januar 1893. II. U. 166.  
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Terpsich.

126. 115. Die in der Beilage zur gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes enthaltene Genehmigungsurkunde und die neuen Nebenabgaben der „Equitales“ Lebensversicherungs-Gesellschaft zu New-York bringe ich hiermit unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Februar 1886 (Amtsbl. S. 74) zur allgemeinen Kenntniss.

Düsseldorf, den 25. Januar 1893. I. III. B. 1016.  
Der Regierungs-Präsident: Herr v. der Rede

127. 133. Der Martha Hebecks zu Uhlrig ist vorbehaltlich jedwergiger Widerrufs die Erlaubnis zur Uebnahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk erteilt worden.

Düsseldorf, den 30. Januar 1893. II. A. I. 546.  
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpsich.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden u.**

128. 109. Die Bekanntmachung des unterzeichneten Amtsgerichts vom 20. Januar 1893, II. 1/22, in Stüt

Der Regierungs-Präsident: Herr v. der Rede.  
3. Jahrgang 1893, des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Düsseldorf wird dahin berichtigt, daß von der Grundbuchanlegung für Gemeinde Wandersdorf nicht das Grundbuch Nr. F II Nr. 69, sondern Nr. F II Nr. 79 ausgeschlossen ist.

Waldern, den 26. Januar 1893. II. 1/22.  
Königliches Amtsgericht, Nach. III.

129. 116. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (S. O. S. 53) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erneuert erfolgt ist:

1. für Nr. 11, Nr. 942/263 der Gemeinde Bodum;
  2. für Nr. 1, Nr. 42, Nr. 2, Nr. 71, 652/214, 653/214 und 572/V.77 der Gemeinde Kumbin.
- Waldern, den 30. Januar 1893. Gen. IX. 8a.  
Königliches Amtsgericht.

130. 124. In Gemäßheit des §. 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbuchartitel für die Katastergemeinde Unterbüchel erfolgt ist. Ausgenommen sind folgende Bezirke, welche im Kataster laien:

- a) auf den Namen Gottfried Bergmann zu Uhlrig, Nr. U. D., Nr. 1579/320,
- b) auf den Namen Landwirt Friedrich Wilhelm Jachter zu Großhammerstein, Nr. U. D., Nr. 507, 508, 510, 511, 512, 1531/O. 512, 784/513, 785/513, 786/513, 514, 787/513, 516, 517, 518, 519, 520, 1530/537, 1366/542, 509, 1520/525, 1533/525.
- c) auf den Namen Ehefrau Adorer Robert Schäfer, Wilhelmine Margaretha geborene Finzen zu Büdiger, Nr. U. D., Nr. 341/IV. 2, 343,
- d) auf den Namen Friedrich Hären und Caroline geborene Ehrenpach zu Hilben, Nr. U. D., Nr. 692/180, 695/181, 1197/200, 1198/202, 203, 208, 208/184, 209, 210, 1396/211, 1474/211, 1475/211, 212, 213, 937/214,

1209/215, 1208/216, 218, 219, 220, 220 bis, 1206/221, 1204/222,

e) auf den Namen Kleidermacher Hermann Will zu Unterbüffel, Flur U. D., Nr. 1033/338,

f) auf den Namen Weber August Numsmüller zu Düffel, Flur U. D., Nr. 1280/226,

g) auf den Namen Rheinisch-Westfälische Kalkwerke, Aktiengesellschaft zu Dornap, Flur U. D., Nr. 1484/26, 30, 1377/31, 1378/31, 1379/32 bis, 1380/32 bis, 33, 883/59, 1261/73, 75, 1019/76, 109, 560/114, 115, 1375/116, 1376/116, 117, 118, 119, 913/120, 562/121, 571/121, 564/123, 1015/126, 1016/126, 938/127, 939/127, 864/128, 863/129, 1038/130, 1040/130, 1316/130, 1573/130, 1574/130, 131c, 132, 133, 1381/134 pp., 1382/135, 1321/137, 1025/137.138, 1086/137.138, 1131/137.138, 1320/137.138, 685/138, 686/138, 873/138, 1082/138, 1083/138, 1084/138, 1133/138, 1358/0.138, 1383/138, 1385/138, 1551/138, 1552/138, 1542/165 pp., 1543/165, 1141/165.172, 1359/0.167, 656/169, 169a, 776/170, 777/170, 778/170, 171, 960/172, 1053/172, 1105/172, 1389/172, 1395/172, 1576/172 c., 1577/172 c., 1391/173, 1466/173, 175, 1012/178, 1047/178, 1096/178, 1097/178, 1278/179, 690 bis/180, 691/180, 693/181, 694/181, 734/181, 852/181, 853/181, 182, 779/183. 780/183, 184, 185, 186a, b, c, 781/186, 187, 188,

h) früher auf den Königlich Preussischen Staat, jetzt auf den Namen Brenneireibesitzer Friedrich Engels zu Hahnenfurth, Flur U. D., Nr. 1226/21.

Von den der Zwangsberichtigung nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht bedürftenden Grundstücken ist das Grundbuch angelegt für die Parzellen, welche in der Grundsteuermutterrolle

a) unter Artikel 80 und 120 für die Stadtgemeinde Wülfrath (früher katholische Schule zu Unterbüffel) und Bürgerliche Gemeinde zu Wülfrath,

b) unter Artikel 43 und 69 für die evangelisch-reformirte Kirchengemeinde zu Düffel,

c) unter Artikel 165 für die Stadtgemeinde Velbert eingetragen stehen.

Die in §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten für die angelegten Grundstücke mit dem ersten Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Wettmann, den 31. Januar 1893. G. A. 99b.  
Königliches Amtsgericht.

131. 127. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Essenberg ist begonnen.

Moers, den 26. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht III.

132. 128. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 13. Mai 1891 (Amtsblatt S. 275), 11. November 1891 (Amtsblatt S. 648) und vom 15. Juni 1892 (Amtsblatt S. 412) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirke Xanten gehörigen Katastergemeinden Birten, Been-Winnenthal, Buderich und Ginderich nachträglich erfolgt ist:

A. Katastergemeinde Birten:

Flur 1, Parzellen 138/0.59 und 139/0.59, Eigenthum des Königlich Preussischen Staates, Forstverwaltung.

B. Katastergemeinde Been-Winnenthal:

Flur 1, Parzellen 147, 177, 178, 181, 182/IX.52, 182/IX.53, Flur 6, Parzellen 106, 568/107, 567/108 pp., 109, 110, Flur 7, Parzellen 65/IX.60, 110, 111, Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde Xanten.

C. Katastergemeinde Buderich:

1. Flur 2, Parzelle 994/489, Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde zu Xanten.

2. Flur 1, Parzellen 183, 198, 271, Flur 2, Parzellen 164, 230, 273, 1042/275, 977/341, 348, 458, 519, 948/688, 949/689, Flur 4, Parzellen 5, 86, 1198/168, 853, 888, 917, Eigenthum der Geschwister Gerhard, Heinrich, Benzel und Christine Hardering und Miteigenthümer.

D. Katastergemeinde Ginderich:

1. Flur 2, Parzellen 105, 172, Flur 5, Parzelle 791/107, Flur 8, Parzellen 27, 36, 67, 135, 245, Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde Xanten.

2. Flur 5, Parzelle 149, Eigenthum der Erben von Heinrich Adventroth.

Xanten, den 1. Februar 1893. VII. Nr. 13b.

Königliches Amtsgericht II.

133. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Anferns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die Schießübungen des Artillerie-Schulschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abtommlauf, der Rev.-K. und Schnelladefanonnen auf der Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom Torpedoboot oder einer Dampfpinnasse, finden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März bis November statt. Mit diesen Übungen sind Nachtübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April bis November von Dunkelwerden bis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Zappen Sand resp. auf der Hooftiel Platte verankert. Die Übungsfläche umfaßt das Bareler Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hooftiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östlich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und dadurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen benutzt der schießende Tender während der Dauer der Übungen unausgesetzt den Scheinwerfer und führt im Topf 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief

und der Hooftel Platte ist für den Verkehr frei.

Die Schießübung vom Tender „Hay“ und S. M. Artillerieschulschiff „Mars“ bzw. „Carola“ mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November statt.

Vom Tender „Hay“ wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahnschen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom Schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Von S. M. S. „Mars“ bzw. „Carola“ und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bzw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bzw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Übungsfläche für das Schießen nach festen Scheiben ist begrenzt durch die Peilung Schillig Leuchtturm W. mw. und Minsener Old Og-Legde Tonne WNW. mw.; für die Schießübungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Übungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschiffs, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bzw. geschleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den festen Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den festen, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schießenden Schiffen für den Verkehr frei.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesetz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen, Untern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Mast des die Übung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulschiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchführung des erlassenen Verbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Auffuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Auffuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerieschulschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliefern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, den 19. Januar 1893.

Baldis, Vize-Admiral und Stationschef.

134. 118. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankers u. c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Vom 18. April bis 25. Mai d. J. hält die II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade eine Schießübung ab und zwar täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem am 18. Mai Nachts.

Das gesperrte Schießgebiet ist begrenzt wie folgt:

a) vom 18. bis 29. April einschl. auf eine Entfernung bis 7000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Südmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

b) vom 1. Mai bis 6. Mai einschl. auf eine Entfernung bis 5000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Nordmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

c) vom 8. bis 19. Mai einschl. wie unter a bekannt gemacht;

d) am 20. Mai auf eine Entfernung bis 10000 m von den Küstenbatterien im Norden durch eine Linie, welche vom Observatorium rechtweisend N. läuft, im Süden durch eine, welche vom Südmolentopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

e) vom 23. bis 25. Mai einschl. wie unter b. bekannt gemacht.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, so lange geschossen wird, im Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast, deren Niedergehen die Beendigung bzw. eine Unterbrechung der Übung an dem betreffenden Tage bedeutet. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet und wird das Schußfeld erst vom 15. Juni ab freigegeben. Civilpersonen, welche blind gegangen, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange u. c. zu bezeichnen. Sie

werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung derselben sowie ein Herausdrahen des Bünders mit der größten Gefahr verbunden ist. Die scharfen Granaten lassen sich daran erkennen, daß dieselben an der Spitze noch mit einer Bündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Seitenflächen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Für wiedergesundene Geschosse werden nachstehende Preise bezahlt:

28 cm	L/4	= 17 Mark,
28 "	L/2,5	= 11 "
24 "		= 6 "
15 "		= 1,50 "
12 "		= 0,75 "
9 "		= 0,45 "
3,7 "		= 0,05 "

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Fol. 105, Nr. 1493), so lange die schwarze Flagge im Fort Heppens weht, das Passiren, Kreuzen, Antern zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungiren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerkern. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

**135.** 119. See-Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Anterns zc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet.

Vom 5. bis 8. April d. J. findet eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade statt und zwar täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die Übungsfläche ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine rw. O. W. durch Tonne 19 gehende Linie,

b) im Osten durch das Solthörner Watt,

c) im Süden durch eine rw. O. W. durch Tonne 20 gehende Linie,

d) im Westen durch 2 gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts davon in der Regel zwei Minenprähme mit 4 Lademaßen und einem Signalmast verankert liegen.

Die unter d genannten Seezeichen sind von einkommenden Fahrzeugen an Backbord, von auslaufenden an Steuerbord zu lassen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird,

wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 — R.-G.-Bl. Fol. 105, Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen, Antern zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet bis zu dem oben bezeichneten Termine (8. April) verboten. Zur Durchführung vorstehenden Verbotes sind die meistens bei dem Sperrgebiet sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorgenannten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

### Personal-Chronik.

**136.** 129. A. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Provinzial-Straßenmeister Düssel in Emmerich, Kreis Rees, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.  
B Kommunal-Verwaltung.

Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirth Dammer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Greifath ernannt.

### C. Schul-Verwaltung.

Dem Superintendenten Pfarrer Schürmann zu Capellen, Kreis Moers, ist die einstweilige Verwaltung der Lokal-Schulinspektionsgeschäfte über die evangelische Schule zu Niep übertragen.

Zu Lokal-Schulinspektoren sind ernannt: der Pfarrer Krüll zu Rosellen für die katholische Volksschule zu Rosellen im Kreise Neuß und der Pfarrer Hessel zu Wermelskirchen für die evangelische Volksschule zu Burg a. d. W.

**137.** 88. Personalveränderungen pro December 1892.

(Schluß.)

Schildmacher, Aktuar in Remscheid, ist vom 2. Januar 1893 ab dem Amtsgericht in Cleve zur Aushülfeleistung bei der Anlegung des Grundbuchs überwiesen;

Barenholt, Aktuar hier selbst, ist mit Ende v. Js. von seiner Beschäftigung im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk entbunden;

Zolland, Aktuar in Mettmann, ist vom 2. Januar 1893 ab bis auf Weiteres dem Amtsgericht in Grevenbroich zur Aushülfeleistung bei der Anlegung des Grundbuchs überwiesen;

Piß, Aktuar in Stolberg, ist vom 2. Januar 1893 ab bis auf Weiteres dem Amtsgericht in Langenberg zur Aushülfeleistung bei der Grundbuchanlegung überwiesen;

Westphal, Aktuar in Remscheid, ist von seiner Beschäftigung im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk entbunden;

Wasmann, Aktuar hier selbst, ist vom 2. Januar 1893 ab bis auf Weiteres zur Aushülfeleistung in der Grund-

buchanlegung dem Hypothekenamte in M.-Glabbach überwiesen;

Schleyer, Aktuar bei dem Hypothekenamt hier, ist an Stelle des Aktuars Wafmann dem hiesigen Landgerichte bis 30. Juni 1893 zur Aushülfsleistung im Bureau-dienst überwiesen;

Ruhle, Gerichtsdiener in Barmen, ist vom 2. Januar 1893 ab ohne Pension aus dem Justizdienste entlassen worden.

Elberfeld, den 17. Januar 1893. G. 360/93.

Der Landgerichts-Präsident. Der Erste Staatsanwalt.  
gez.: Hüding. J. B. gez.: Heeser.

**138. 131. Personalveränderungen bei der Staatsanwaltschaft.**

Der Erste Staatsanwalt Dr. Salomon in Hagen ist vom 1. Februar d. Js. ab in gleicher Amtseigenschaft an das hiesige Landgericht versetzt und der Gerichts-assessor Remy von demselben Zeitpunkt ab dem Amtsgericht in Neuß überwiesen worden.

Düsseldorf, den 1. Februar 1893. I. 21.

Der Erste Staatsanwalt.

**139. 79. Personalveränderungen.**

Dem Amtsrichter Daniels zu Crefeld ist der Charakter als Amtsgerichtsrath und dem Rechtsanwalt Schiedges zu Düsseldorf der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Der Rechtsanwalt Volbeding aus Duisburg und der Gerichtsassessor Hahn sind, letzterer unter Entlassung aus dem Justizdienste, als Rechtsanwälte bei dem königlichen Land- und Amtsgericht zu Düsseldorf zugelassen worden.

Der Landgerichtsrath Kiel und Landrichter Dr. Springmühl sind für das Geschäftsjahr 1893 zu Untersuchungsrichtern bei dem königlichen Landgericht zu Düsseldorf bestellt worden.

Der Gerichtsvollzieher Fr. A. Kimmel zu Düsseldorf ist vom 15. Januar 1891 ab an das Amtsgericht zu

Goch, der Gerichtsvollzieher Kaesbach zu M.-Glabbach vom 1. Februar 1893 ab an das Amtsgericht zu Siegburg und der Gerichtsvollzieher Büchel von Siegburg vom gleichen Zeitpunkte ab an das Amtsgericht zu M.-Glabbach versetzt.

Der Assistent Strauch zu M.-Glabbach ist vom 1. Februar 1893 ab an das Amtsgericht Vitburg und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Link vom Amtsgericht Cochem vom gleichen Zeitpunkte ab an das Amtsgericht zu M.-Glabbach versetzt.

Düsseldorf, den 16. Januar 1893. I. 421.

Der Landgerichts-Präsident.

**140. 50. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.**  
Angestellt: Postassistent Bichte in Meerfen als Postverwalter.

Düsseldorf, den 16. Januar 1892.

Der Kais. Ober-Postdirektor, Geh. Ober-Postrath: Köhne.

**141. 126. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.**

Versetzt: Postklassirer Martin von Duisburg nach Halberstadt, Ober-Postdirektionssekretär Pabberg von Düsseldorf nach Duisburg, Postsekretär Hübner von Oldenburg (Gr.) nach Düsseldorf, Ober-Postdirektionssekretär Rühl von Magdeburg nach Düsseldorf (als Ober-Telegraphensekretär), Ober-Telegraphenassistent Horstmannshoff von Düsseldorf nach M.-Glabbach, Postassistent Klaas von Elberfeld nach Kreuznach.

Angestellt: die Postpraktikanten Gengke in Düsseldorf, Nicklas in Langenberg (Rheinland), Stelkens in M.-Glabbach, Schaefer in Oberhausen (Rheinland), Krug in Barmen und Jordan in Uerdingen als Postsekretäre; die Postassistenten Holweg in Dpladen, Klemmt in Essen (Ruhr), Vogel in M.-Glabbach und Bassen in Düsseldorf als Postassistenten.

Düsseldorf, den 30. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

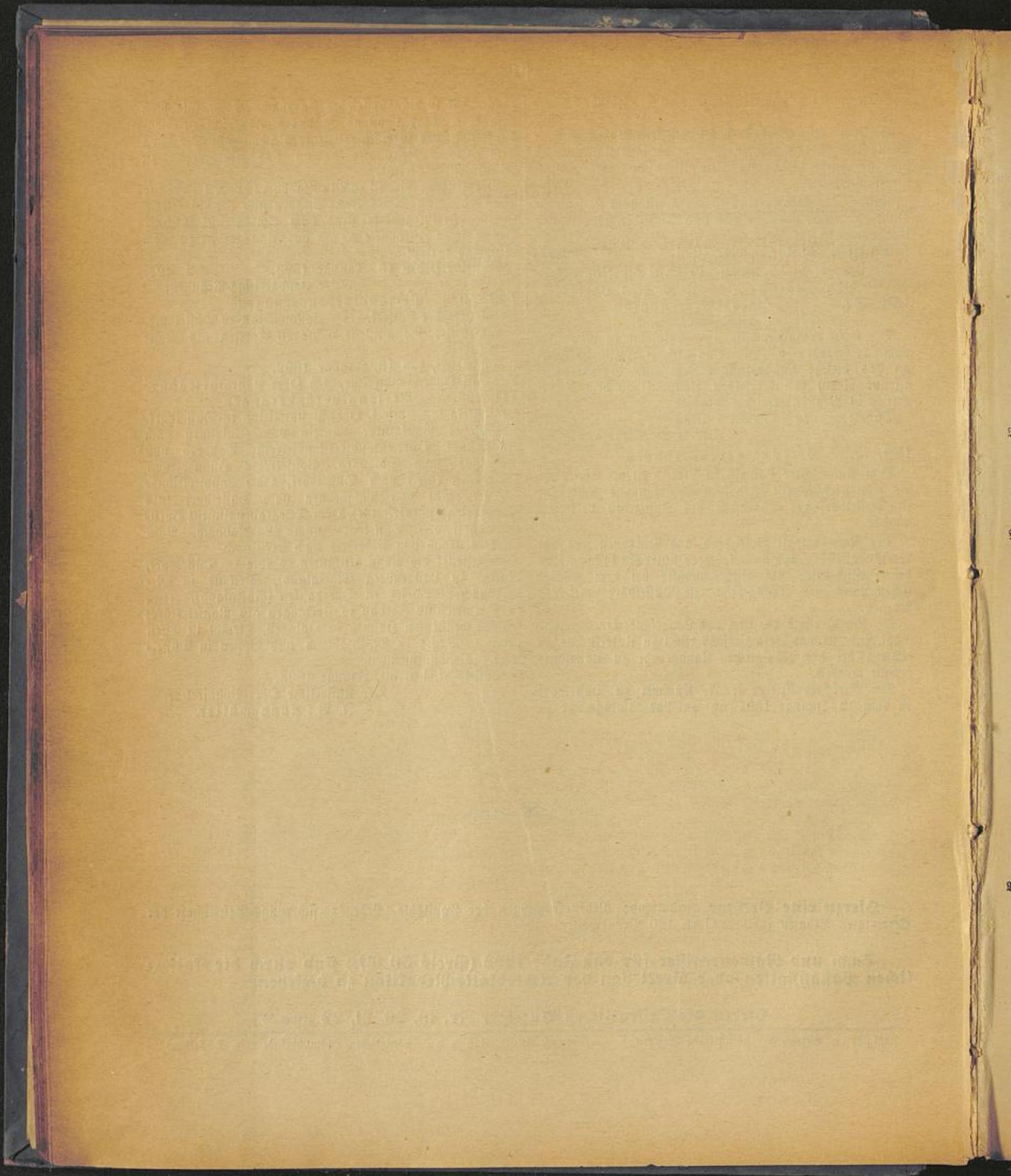
J. B.: Kunzemüller.

**Hierzu eine Beilage**, enthaltend: Neben-Satzungen der Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York, 120 Broadway.

**Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.)** sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatts-Redaktion zu beziehen.

**Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 19, 20, 21, 22 und 23.**

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei V. Böh & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.





## Neben-Satzungen

der

# Equitable, Lebensversicherungs-Gesellschaft

der Vereinigten Staaten zu New-York, 120 Broadway.

Mit den Ergänzungen vom 17. Februar 1892.

### § 1.

Verwaltungs-  
rathes-  
Sitzungen.

Bestimmte Verwaltungsrathssitzungen sollen in jedem Jahre am letzten Mittwoch im Monat Januar, April, Juli und October oder an einem Tage des resp. folgenden Monats abgehalten werden, wie dies der Finanz-Ausschuß von Zeit zu Zeit bestimmen wird und es soll von dem Präsidenten ein Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft während des unmittelbar vorhergegangenen Finanz-Quartals erstattet werden, welcher besonders die abgeschlossenen Verträge auführt, sowie die Geldbeträge, die vereinnahmt wurden, unter der Angabe für wessen Rechnung dies geschehen ist, die Art, wie dieselben angelegt oder verwendet wurden, und den in Hand verbleibenden Betrag, sowie ferner die fälligen und unbezahlten Beträge.

Bericht des  
Präsidenten.

Dieser Bericht muß auch eine Bilanz enthalten, welche die Einnahmen, die Ausgaben, die Capitalanlagen, die neuen und die ausstehenden Versicherungen, die durch Ablauf, Rückkauf oder Verfall beendeten Versicherungen zeigt, sowie alle Details, die nöthig sind, um eine allgemeine Darstellung von dem Stande der Gesellschaft am Schlusse des besagten Quartals zu liefern. Wenn auf der ersten Vierteljahresversammlung der Jahresbericht für das vorangegangene Jahr vom Präsidenten vorgelegt wird, dann kann der Vierteljahresbericht fortgelassen werden.

Wahl der  
Beamten und  
Ausschüsse.

Auch soll eine jährliche Versammlung gelegentlich der Quartalsverwaltungsrathssitzungen im Januar oder Februar eines jeden Jahres, behufs Wahl eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und der ständigen Ausschüsse stattfinden. Die Protocolle des Verwaltungsraths sollen von dem Secretair geführt werden, welcher als Schriftführer des Verwaltungsraths fungiren soll.

### § 2.

Die Beamten dieser Gesellschaft sollen sein: ein Präsident, ein Vice-Präsident, ein 2. Vice-Präsident, ein 3. Vice-Präsident, ein Secretair, ein Hülfss-Secretair, ein Actuar, ein Controlleur, ein Schatzmeister, ein Revisor, ein Agentur-Inspector und ein Registrator.

### § 3.

Der Präsident kann nach Gutdünken eine specielle Sitzung des Verwaltungsrathes auberäumen; dasselbe hat auch auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern zu geschehen. Zu allen, sowohl speciellen als regelmäßigen Sitzungen, müssen die Mitglieder persönlich durch schriftliche oder gedruckte Anzeige berufen werden, doch soll bei speciellen Sitzungen kein anderes Geschäft, als das in der Anzeige erwähnte vorgenommen oder abgeschlossen werden, ausgenommen nach durch Abstimmung erlangter Einwilligung der Majorität sämmtlicher Mitglieder.

Berufung  
specieller  
Sitzungen.

Geschäftsver-  
handlung bei  
speciellen  
Sitzungen.

### § 4.

Zur Verhandlung der Geschäfte genügt ein Collegium von neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Collegium.

### § 5.

Bacanzen im Verwaltungsrathe müssen in einer der nächsten oder darauf folgenden Sitzung nach geschehener Anzeige ausgefüllt werden, und zwar in einer der Ernennung zunächst folgenden Sitzung, in welcher die Ernennung einer Person, welche die Bacanz auszufüllen hat, geschieht, oder in der jährlichen Erwählung durch die Actionäre.

Bacanzen im  
Verwaltungs-  
rathe.

Bacanzen in irgend einem der permanenten Ausschüsse können in jeder regelmäßigen Verwaltungsrathssitzung ausgefüllt werden.

Bacanz in den  
permanenten  
Ausschüssen.

### § 6.

Der Präsident, im Fall er anwesend ist, soll bei allen Sitzungen des Verwaltungsrathes präsidiren, ex officio Mitglied aller permanenten Ausschüsse sein. Er hat der Sitzung eines Special-Comités beizuwohnen, wenn er von dem Vorsitzenden dazu aufgefordert wird.

Obliegenheiten  
d. Präsidenten.

Der Präsident hat die Leitung und Oberaufsicht der Geschäfte der Gesellschaft und Bericht darüber bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes zu erstatten, und diese Berichte sollen aufgereiht und in dem Protocollregister copirt werden. Der Präsident hat alle Commis und andere Angestellten, welche nicht von

dem Verwaltungsrath angestellt sind, anzustellen mit der Genehmigung des Finanz-Ausschusses.

### § 7.

**Obliegenheiten des Vice-Präsidenten.** Der Vice-Präsident und der zweite und dritte Vice-Präsident hat dem Präsidenten zu assistiren und ist im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder Unfähigkeit desselben ermächtigt, dessen Obliegenheiten zu übernehmen. Der Verwaltungsrath und in der Zwischenzeit bis derselbe zusammenberufen ist, der Finanz-Ausschuss, kann einen Präsidenten ernennen, welcher vorübergehend zu fungiren hat, wenn sowohl der Präsident wie der Vice-Präsident abwesend, krank oder handlungsunfähig sind.

### § 8.

**Function des Secretairs, Hilfssecretairs, Schatzmeisters und Revisors.** Der Secretair, Hilfssecretair, Schatzmeister und Revisor sollen ihr Amt bekleiden, so lang es dem Verwaltungsrath beliebt und sollen ihre Pflichten unter der Leitung des Präsidenten verrichten. In Abwesenheit des Secretairs soll der Hilfssecretair dessen Obliegenheiten übernehmen, bis eine anderweitige Anordnung getroffen ist.

### § 9.

**Functionen d. Mathematikers.** Der Mathematiker der Gesellschaft soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrathe beliebt. Derselbe hat Berechnungen und Tabellen für den augenblicklichen und ferneren Gebrauch der Gesellschaft zu machen, mit Genehmigung des Präsidenten den Versicherungstheil der vierteljährlichen und jährlichen Aufmachungen zu prüfen, Daten anzusammeln und Bücher, Documente, Tabellen und officielle Zusammenstellungen über das Lebensversicherungs- und Leibrenten-Geschäft für den Gebrauch der Gesellschaft zu arrangiren, und solche andere geeignete Handlungen zu verrichten, welche der Verwaltungsrath, die Ausschüsse oder der Präsident verlangen mag.

### § 10.

**Obliegenheiten des 3. Vice-Präsidenten.** Der dritte Vice-Präsident soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrath beliebt. Er soll vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidenten die Aufsicht über die Agenturen der Gesellschaft haben und soll solche weitere Obliegenheiten erfüllen, die ihm vom Präsidenten angewiesen werden mögen.

### § 11.

Der Agentur-Inspector soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrathe beliebt. Er soll dem dritten Vice-Präsidenten bei der Revision der Agenturen der Gesellschaft zur Seite stehen und solche weitere Obliegenheiten erfüllen, wie sie ihm vom Präsidenten zuertheilt werden.

### § 12.

**Obliegenheiten d. Controlleurs.** Der Controlleur soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrath beliebt. Er soll unter der Leitung des Präsidenten die Rechnungen der Gesellschaft revidiren, die Gewahrsam der Sicherheiten nach den jeweilig darüber erlassenen Bestimmungen beaufsichtigen, die Kanzleiabtheilungen controlliren, die Obligationen- und Hypotheken-Abtheilung unter sich haben und für

dieselbe verantwortlich sein und überhaupt bei Leitung der Gesellschafts-Bureaus diejenige Hülfe leisten, welche der Präsident erfordern mag.

### § 13.

**Obliegenheiten d. Registrators.** Der Registrator soll sein Amt bekleiden, so lange es dem Verwaltungsrathe beliebt. Er soll Policen, Checks und andere amtliche Urkunden nach den jeweiligen zu diesem Zwecke erlassenen Bestimmungen unterzeichnen und solche anderweitigen Obliegenheiten erfüllen, die ihm vom Präsidenten angewiesen werden mögen.

### § 14.

**Functionen d. Gesellschafts-Arztes.** Es soll die Pflicht der hiesigen Untersuchungs-Aerzte sein, während der Geschäftsstunden der Gesellschaft in den Bureaux der Gesellschaft anwesend zu sein, um persönliche Untersuchungen von Personen, die sich zur Versicherung anbieten, zu machen, die Berichte von Aerzten, Agenten und Anderen über Versicherungsanträge zu prüfen; alle localen Untersuchungs-Aerzte anzustellen und anderweitig die ärztliche Abtheilung der Gesellschaft zu überwachen, mit Genehmigung des Präsidenten.

Aber keine Police soll ausgestellt werden ohne die Mitwirkung eines der hiesigen Untersuchungs-Aerzte und eines der Executivbeamten; ausgenommen, daß der Präsident, Vice-Präsident, zweiter Vice-Präsident, Mathematiker und Secretair oder irgend welche zwei derselben über Versicherungsanträge urtheilen, welche vorher von localen Untersuchungs-Aerzten genehmigt sind. Die hiesigen Untersuchungs-Aerzte sollen behilflich sein in der Einsammlung und der Anordnung aller Thatfachen und Daten, welche mit der Lebens-Statistik verknüpft sind, in diesen und anderen Ländern und den Sterblichkeits-Erfahrungen der Gesellschaft, und solche andere geeignete Handlungen verrichten, welche der Verwaltungsrath, seine Ausschüsse oder der Präsident verlangen mag.

### § 15.

**Befugniß zur Contrahirung.** Die Beamten der Gesellschaft sollen Vollmacht haben, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Contracte, sowie alle anderen Verträge, welche für die Gesellschaft für ihren Geschäftsbetrieb erforderlich sind, den zeitweiligen Vorschriften und Anordnungen des Verwaltungsrathes gemäß abzuschließen. Alle diese Contracte sollen von zwei der folgenden Beamten unterzeichnet werden: dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem zweiten Vice-Präsidenten, dem dritten Vice-Präsidenten, dem Secretair, dem Actuar, dem Controlleur, dem Hilfssecretair, dem Schatzmeister, dem Registrator, dem Revisor.

### § 16.

**Verwahrung und Gebrauch des Siegels.** Das Corporations-Siegel soll in Verwahrung des Präsidenten sein, der bevollmächtigt sein soll, dasselbe unter die Versicherungs- und Renten-Contracte, unter Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren oder zur Einziehung von Dividenden zu setzen, sowie unter Certificate, in denen die Verichtigung von gestellten Hypotheken anerkannt wird, auf Uebertragung von Hypotheken, für welche der volle Betrag eingezahlt

worden ist, oder unter ein schriftliches Document, welches er auszufertigen autorisirt ist und unter Exequationen von Theilen verpfändeter Grundstücke, sowie unter Acte zur Uebertragung von Grundeigenthum.

### § 17.

Beamtens-  
Caution.

Der Präsident, Vice-Präsident, Mathematiker, Secretair, Controlleur und Schatzmeister haben eine schriftliche Caution für ihre Pflichterfüllung zu leisten und zwar zu einem Betrage und unter Bürgschaften, welche der Genehmigung der Finanzausschüsse unterliegen. Jede dieser Verschreibungen soll so ausgestellt werden, daß sie so lange in Kraft bleibt, bis eine andere vom Finanzausschusse substituirt und genehmigt wird, und soll dieselbe bei jeder jährlichen Wahl dem besagten Ausschusse unterbreitet werden.

Der Finanzausschuß kann ferner einen officiellen Verpflichtungsschein von jedem anderen Beamten, Commis oder Agenten der Gesellschaft verlangen, mit solcher Strafandrohung und mit solcher Bürgschaft als derselbe für geeignet hält.

### § 18.

Ständige  
Ausschüsse.

Es sollen vier ständige Ausschüsse des Verwaltungsraths bestehen, nämlich: 1. ein Finanzausschuß, 2. ein Agentur-Ausschuß, 3. ein Versicherungs-Ausschuß, 4. ein Rechnungs-Ausschuß.

Art der Wahl.

Der Finanz Ausschuß soll durch Ballotement in der jährlichen Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 gewählt werden und die ausscheidenden Sectionen sollen, wie im § 19 der Nebenatzungen vorgesehen, darnach durch Ballotement in den jährlichen Verwaltungsraths-Sitzungen gewählt werden, die zur Zeit ihres respectiven Ausscheidens abgehalten werden. Die anderen der besagten Ausschüsse sollen jährlich durch Ballotement gewählt werden und ihre Aemter beibehalten, bis ihre Nachfolger angestellt sind.

### § 19.

Finanz-  
Ausschuß.

Der Finanz-Ausschuß soll aus zehn Directoren und dem Präsidenten bestehen (wovon sechs ein Quorum bilden sollen), welche alle temporären oder anderen Anlagen, die von dem Gesellschafts-Vermögen gemacht werden und die Art, in welcher das Rechnungswesen geführt werden soll, überwachen und leiten sollen und welche die Aenderungen in den Capital-Anlagen, Sicherheiten und alle mit den Finanzen und den Unkosten der Gesellschaft in Verbindung stehenden Angelegenheiten leiten sollen. Er kann selbst oder durch solche Person oder Personen, die er designiren mag, alle Rechnungen revidiren und die Cassa-Zahlungen mit den Belegen prüfen und vergleichen, und er soll alle solche anderen Dinge thun, die innerhalb der Befugnisse eines Executiv- und Finanz-Ausschusses liegen und über seine Thätigkeit Protocoll führen. Der Ausschuß soll baldmöglichst nach der Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 in fünf Sectionen von je zwei Mitgliedern eingetheilt werden, deren Amtsperiode am Schlusse von resp. zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahren ablaufen soll, sei es denn, daß dieselbe durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem

Verwaltungsrath oder durch sonstige Veranlassung früher beendet wird.

Vor Ablauf einer jeden dieser Amtsperioden soll der Finanz-Ausschuß zwei Mitglieder ernennen, welche die Stellen der ausscheidenden Mitglieder einnehmen, welche Ernennungen dem Verwaltungsrath zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Und jede dieser Sectionen soll bei der Wiederwahl fünf Jahre in Function sein und ihre Stellen sollen wie vorgesezt besetzt werden. Bei Eintritt einer Vacanz durch Tod, Rücktritt oder sonstigen Veranlassung kann die nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode durch den Finanz-Ausschuß ausgefüllt werden.

### § 20.

Der Versicherungs-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsraths — von denen drei ein Collegium bilden —, welche in Allem, was sich auf Versicherung bezieht, sowie zur Feststellung und Erledigung der Forderungen für Verluste mit den Beamten sich berathen und ihnen Rath ertheilen sollen, doch soll kein Verlust ohne die Genehmigung des Ausschusses bezahlt werden.

Versicherungs-  
Ausschuß.

### § 21.

Der Agentur-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsraths — von denen drei ein Collegium bilden —, welche hinsichtlich der Anstellung, Leitung und Absetzung der Agenten und deren Remuneration mit den Beamten sich berathen und ihnen Rath ertheilen, sowie Vollmacht haben sollen, Agenten anzustellen und abzusetzen und deren Remuneration zu bestimmen.

Agentur-Aus-  
schuß.

### § 22.

Der Rechnungs-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsraths — von denen zwei ein Collegium bilden —, welche alle Rechnungen, Eingänge und Zahlungen prüfen und revidiren sollen, welche nicht vom Finanz-Ausschuß revidirt worden sind.

Rechnungs-  
Ausschuß.

### § 23.

Es sollen genaue Protocolle von den Verhandlungen eines jeden Ausschusses in zu diesem Zweck eingerichtete Bücher eingetragen werden und bei jeder gewöhnlichen Sitzung des Verwaltungsraths vorgelesen werden.

Sitzungs-  
Protocolle.

Jeder Bericht eines ständigen oder speciellen Ausschusses, welcher nicht in dem Protocolle seines ständigen Ausschusses aufgenommen worden ist, hat schriftlich zu geschehen und ist von dem Ausschusse oder dessen Vorsitzendem zu unterzeichnen.

### § 24.

Zinsen auf Verschreibungen oder Hypotheken an die Gesellschaft dürfen nicht über dreißig Tage fällig bleiben, ohne daß der Präsident eine Präclusion oder Klage veranlaßt, wofern nicht der Finanzausschuß zu einer längeren Frist ermächtigt.

Präclusion  
wegen Zinsen.

### § 25.

Der Verwaltungsrath soll in seiner letzten ordnungsmäßigen Sitzung vor der jährlichen Wahl der Mitglieder drei Wahlinspectoren ernennen, und im Falle des Aus-

Wahl-  
Inspectoren.

bleibens eines Inspectors ist der Präsident befugt, die Vacanz auszufüllen. Findet die besagte ordnungsmäßige Sitzung nicht statt, so soll der Präsident eine specielle Sitzung zu dem erwähnten Zweck anberaumen, wovon besondere Anzeige zu machen ist. Diese specielle Sitzung soll mindestens sechzehn Tage vor besagter Wahl stattfinden.

§ 26.

Begrenzung des Policenbetrages auf \$ 100 000. Es darf keine Police für ein einzelnes Leben zu einem höheren Betrage als hunderttausend Dollars ausgestellt werden.

§ 27.

Zahlungs-Quittungen bei Verschreibungen. Keine Zahlung des Capitals von Verschreibungen soll als gültig betrachtet werden, wenn solche nicht mit der Empfangsbescheinigung des Präsidenten, des Vice-Präsidenten, des zweiten Vice-Präsidenten, des Actuars, des Controlleurs oder eines von ihnen, zusammen mit der des Secretairs, des Hülfss-Secretairs, des Schatzmeisters, des Registrators oder eines von ihnen versehen ist, und soll dies in die Verschreibung mit aufgenommen werden als ein Theil des Contracts.

§ 28.

Anlagen in Staats-Fonds. Alle Anlagen oder Verkäufe von Fonds oder Obligationen sollen im Namen der Gesellschaft geschehen und zwar durch Vollmacht seitens des Präsidenten, des Vice-Präsidenten, des zweiten Vice-Präsidenten, des Actuars, des Controlleurs oder eines von ihnen in Gemeinschaft mit der des Secretairs oder des Hülfss-Secretairs, des Schatzmeisters, des Registrators, des Vorsitzenden des Finanz-Ausschusses oder eines von ihnen, die Uebertragungen im Namen der Gesellschaft zu bewirken.

§ 29.

Keine Commissionen oder Vergütungen, weder direct noch indirect, zur Beschaffung und Erleichterung von Anlehen der Gesellschaft sollen von irgend einem Mit-

gliede des Verwaltungsrathes oder irgend einem ihrer Beamten und anderer Personen im Dienste derselben empfangen werden. Und es sollen keine Darlehen auf Verschreibungen und Hypotheken an Mitglieder des Verwaltungsrathes oder an vom Verwaltungsrathe erwählte oder angestellte Beamte gemacht werden.

§ 30.

Bevor Zahlungen zu autorisirten Anlehen auf Versicherungen Grundbesitz geleistet werden, muß der Präsident die gehörig vollzogene Verschreibung, eine genügende Versicherungspolice (wenn Feuerversicherung nothwendig ist) in Händen haben, sowie auch ein Certificat des Anwalts oder Sachwalters der Gesellschaft, daß der Besitztitel gültig und unbeschwert und die Hypothek gehörig vollzogen und ausgeliefert ist.

§ 31.

Am Schlusse eines jeden Finanzjahres sollen die Rechnungen und Activa der Gesellschaft von einem speciellen Ausschuss, von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dessen Majorität nicht Mitglieder des Finanz-Ausschusses sein sollen, untersucht werden und soll dessen Bericht in das Protocollbuch eingetragen werden.

§ 32.

Diese Nebensatzungen können nicht geändert oder verbessert werden, ausgenommen in einer zu diesem Zwecke anberaumten Sitzung oder in einer regelmäßigen Sitzung, welche derjenigen folgt, in welcher solche Absicht angezeigt worden ist.

§ 33.

Diese Nebensatzungen treten von dem Tage der Annahme in Kraft. Die bestehenden Ausschüsse sollen fortfahren zu arbeiten, mit den Vollmachten und Pflichten hierin vorgesehen, bis deren Nachfolger ernannt sind.

Schlus.

Den vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsrathes der „Equitable“, Lebensversicherungsgesellschaft zu New-York vom 17. Februar 1892 aufgestellten neuen Nebensatzungen dieser Gesellschaft wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Januar 1877 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Dezember 1892.

L. S.

Der Minister des Innern  
gez. Graf Eulenburg.

Genehmigungsurkunde.  
S. A. 10 835.

ectors ist der Präsident befugt, die  
Findet die besagte ordnungsmäßige  
so soll der Präsident eine specielle  
ähnten Zweck anberaumen, wovon  
machen ist. Diese specielle Sitzung  
ehn Tage vor besagter Wahl statt-

§ 26.

Police für ein einzelnes Leben zu  
ge als hunderttausend Dollars aus-

§ 27.

des Capitals von Verschreibungen  
htet werden, wenn solche nicht mit  
nigung des Präsidenten, des Vice-  
eiten Vice-Präsidenten, des Actuars,  
r eines von ihnen, zusammen mit  
des Hülfss-Secretairs, des Schatz-  
ators oder eines von ihnen versehen  
die Verschreibung mit aufgenommen  
il des Contractis.

§ 28.

der Verkäufe von Bonds oder Obli-  
Namen der Gesellschaft geschehen  
Amacht seitens des Präsidenten, des  
s zweiten Vice-Präsidenten, des Ac-  
ars oder eines von ihnen in Gemein-  
secretairs oder des Hülfss-Secretairs,  
des Registrators, des Vorsitzenden  
es oder eines von ihnen, die Ueber-  
n der Gesellschaft zu bewirken.

§ 29.

onen oder Vergütungen, weder direct  
Beschaffung und Erleichterung von  
chaft sollen von irgend einem Mit-

gliede des Verwaltungsrathes oder irgend einem ihrer Be-  
amten und anderer Personen im Dienste derselben  
empfangen werden. Und es sollen keine Darlehen auf  
Verschreibungen und Hypotheken an Mitglieder des Ver-  
waltungsrathes oder an vom Verwaltungsrathe erwählte  
oder angestellte Beamte gemacht werden.

§ 30.

Bevor Zahlungen zu autorisirten Anlehen auf Versicherungs-  
Grundbesitz geleistet werden, muß der Präsident die ge- Policen.  
hörig vollzogene Verschreibung, eine genügende Versiche-  
rungspolice (wenn Feuerversicherung nothwendig ist) in  
Händen haben, sowie auch ein Certificat des Anwalts Anwalts-  
oder Sachwalters der Gesellschaft, daß der Besitztitel Certificat.  
gültig und unbeschwert und die Hypothek gehörig voll-  
zogen und ausgeliefert ist.

§ 31.

Am Schlusse eines jeden Finanzjahres sollen die Untersuchungs-  
Rechnungen und Activa der Gesellschaft von einem spe- Ausschuß.  
ciellen Ausschuß, von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrathes,  
dessen Majorität nicht Mitglieder des Finanz-  
Ausschusses sein sollen, untersucht werden und soll dessen  
Bericht in das Protocollbuch eingetragen werden.

§ 32.

Diese Nebensatzungen können nicht geändert oder Abänderung b  
verbessert werden, ausgenommen in einer zu diesem Neben-  
Zwecke anberaumten Sitzung oder in einer regelmäßigen satzungen.  
Sitzung, welche derjenigen folgt, in welcher solche Ab-  
sicht angezeigt worden ist.

§ 33.

Diese Nebensatzungen treten von dem Tage der An-  
nahme in Kraft. Die bestehenden Ausschüsse sollen fort-  
fahren zu arbeiten, mit den Vollmachten und Pflichten  
hierin vorgesehen, bis deren Nachfolger ernannt sind.

Schl u ß.

enden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsrathes der „Equitable“, Lebensversicherungs-  
New-York vom 17. Februar 1892 aufgestellten neuen Neben-Satzungen dieser Gesellschaft wird  
: Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Januar 1877 vorbehaltene Genehmigung

(in, den 9. Dezember 1892.

L. S.

Der Minister des Innern  
gez. Graf Culenburg.